

§ 15 KTG Berufsausübung

KTG - Kardiotechnikergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Eine Berufsausübung im kardiotechnischen Dienst darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern einer Krankenanstalt erfolgen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at